

## **Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm vom 23.06.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft) und aufgrund des § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, hat der Rat der Gemeinde Schwalmatal in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus und den Mühlenturm beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif ist für alle Nutzer/innen des Bürgerhauses und des Mühlenturmes verbindlich. Sie unterwerfen sich mit dem Betreten dieser Gebäude den nachstehenden Bestimmungen sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.2 Alle Räume **des Bürgerhauses sowie des Mühlenturmes** werden auf schriftlichen Antrag Vereinen, Verbänden, politischen Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen im Rahmen einer schriftlichen Genehmigung zur Nutzung überlassen, soweit die Gemeinde diese Räumlichkeiten nicht vorrangig beansprucht.  
Die Nutzung des Mühlenturms wird auf folgende Anlässe beschränkt:  
kulturelle Veranstaltungen, Hochzeiten/Verlobungen, Geburtstage.  
Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vorher gestellt werden und Art, Inhalt und Dauer der Veranstaltung beinhalten. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.
- 1.4 Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) wird die Zahl der höchstzulässigen Nutzer im Bürgerhaus Waldniel und im Mühlenturm Amern auf jeweils **199 Personen** beschränkt.

### **§ 2 Benutzung**

- 2.1 Die Gemeinde Schwalmatal bzw. eine von ihr beauftragte Person übt gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin das Hausrecht aus. Diese Person hat jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- 2.2 Der/Die Nutzer/in sorgt insbesondere für
- die Einhaltung der festgelegten Nutzung
  - das Verschließen von Türen und Fenstern nach Beendigung der Nutzung
  - das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen
  - eine sparsame Nutzung aller Energiequellen
  - **die Entfernung von Verunreinigungen in und außerhalb des Gebäudes unmittelbar nach Veranstaltungsende**
- Während der Nutzung hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass sich keine unberechtigten Personen im Gebäude befinden.
- 2.3 Der/Die Nutzer/in erhält für die Dauer der Nutzung des Bürgerhauses und des Mühlenturms die Schlüssel des Gebäudes. Er/Sie benennt der Gemeinde eine/einen Verantwortliche/n unter Angabe einer Telefonnummer.  
Der/Die Verantwortliche nimmt den Schlüssel in Empfang **und steht für die Dauer der Veranstaltung unter der angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.**  
Die Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung an die Gemeinde Schwalmtal unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.4 Die Überlassung der Räume schließt die Überlassung des Grundinventars (Tische, Stühle) ein. Die Räume und das Inventar gelten mit der Inanspruchnahme als ordnungsgemäß übernommen. Sonstiges Inventar darf nur mitbenutzt werden, wenn dies ausdrücklich von der Gemeinde gestattet wird. Alle überlassenen Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Inventar darf nicht aus den überlassenen Räumen entfernt werden.  
**Es wird darauf hingewiesen, dass es nach den Vorgaben des Landesabfallgesetzes nicht gestattet ist, Einweggeschirr, - besteck und - trinkgefäße zu verwenden.**
- 2.5 Der/Die Nutzer/in darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur nach Absprache mit der Gemeinde Schwalmtal einbringen. Bei Einbringung sind die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere müssen Dekorationen mindestens schwer entflammbar sein und Rettungswege sind ausnahmslos freizuhalten. Das Einbringen von Rauch und offenem Feuer erzeugende Gegenständen und Geräten ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.6 Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die ihm/ihr überlassenen Einrichtungsgegenstände im gleichen ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben, wie sie ihm/ihr von der Gemeinde übergeben wurden.  
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, dem/der Nutzer/in die über das übliche Maß der regelmäßigen Normalreinigung hinausgehenden Reinigungskosten zu berechnen.
- 2.7 Der Eingangsbereich des öffentlichen Gebäudes muss für die Dauer der Nutzung frei und ungehindert zu passieren sein.
- 2.8 Die Streupflicht an dem öffentlichen Gebäude im Winter übernimmt für die Dauer der Nutzung einschließlich einer Stunde vorher der/die Nutzungsberechtigte.
- 2.9 Werbung jeglicher Art ist nur nach Zustimmung der Gemeinde Schwalmtal zulässig.

### § 3 Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Für die Einhaltung der im Rahmen der Veranstaltung zu beachtenden bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich.
- 3.2 Auf das gesetzliche Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gemäß § 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen wird verwiesen. Für die Einhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

### § 4 Ablauf der Veranstaltungen

- 4.1 Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Raumgestaltung sind rechtzeitig vor der Nutzung mit dem Hausmeister festzulegen.
- 4.2 Der/Die Nutzer/in trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er/Sie hat alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- 4.3 Der/Die Nutzer/in hat alle mit seiner/ihrer Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig einzuholen (z.B. Schankerlaubnis).
- 4.4 Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist auf Verlangen der Gemeinde vor der Veranstaltung nachzuweisen.
- 4.5 Im Interesse der direkten Anlieger ist die Veranstaltung unbedingt auf die überlassenen Räumlichkeiten zu begrenzen. Türen und Fenster sind bei Veranstaltungen mit Musik grundsätzlich geschlossen zu halten. Nach 22.00 Uhr darf aus den überlassenen Räumen kein Lärm nach außen dringen. **Ebenso sind sowohl in den Räumlichkeiten wie auch außerhalb des Gebäudes mögliche Verunreinigungen unmittelbar nach Veranstaltungsende zu entfernen.**
- 4.6 Der Seiteneingang des Bürgerhauses dient für die Dauer der Veranstaltung ausschließlich als Zugang für Schwerbehinderte. Das Foyer und der Innenhof des Bürgerhauses sind von der Überlassung ausgeschlossen und dienen nicht dem dauernden Aufenthalt während einer Veranstaltung.

### § 5 Bewirtung

Der/Die Nutzer/in hat das Recht freier Wahl bei der Bestimmung eines Wirtes für die Verabreichung von Speisen und Getränken unter der Auflage, dass ein alkoholfreies Getränk beim Verkauf billiger angeboten werden muss als das billigste alkoholische Getränk.

## **§ 6 Nutzungsgebühren**

- 6.1 Die Überlassung der Räume richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).
- 6.2 Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen einschließlich der Pauschalen und der Sicherheitsleistung wird mit erteilter Genehmigung fällig.
- 6.3 Werden Veranstaltungen von Schwalmtaler Vereinen und Institutionen sowie im Rahmen des Schwalmtaler Kulturprogramms ohne Eintritt durchgeführt, erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten gebührenfrei.
- 6.4 Bei Jugend- und Wohlfahrtsverbänden sind auf Antrag Ausnahmen von der Gebührenerhebung möglich, soweit Eintrittsgelder nur zur notwendigen Kostendeckung erhoben werden.
- 6.5 Eigenveranstaltungen der Gemeinde Schwalmtal und aller Schwalmtaler Schulen sind gebührenfrei.

## **§ 7 Energiekostenpauschale**

- 7.1 Sofern keine Gebühren für die Überlassung öffentlicher Räumlichkeiten anfallen (siehe Ziffer 6.3 u. 6.4), wird eine Energiekostenpauschale von 20,00 € je Überlassungstag erhoben.
- 7.2 Das gleiche gilt für Überlassungszeiten außerhalb der eigentlichen Veranstaltung z.B. für Proben, Auf- und Abbauten.

## **§ 8 Sicherheitsleistungen**

- 8.1 Zur Abdeckung etwaiger Schäden bzw. zur Abgeltung besonders angefallener Reinigungskosten (s. Ziffer 2.6) ist grundsätzlich bei allen Veranstaltungen, für die Gebühren nach dem Gebührentarif anfallen bzw. in den Fällen, in denen eine Energiekostenpauschale erhoben wird, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
- 8.2 Die Sicherheitsleistung beträgt grundsätzlich **250,00 € je Veranstaltung**. Bei kommerziellen Veranstaltungen kann die Gemeinde Schwalmtal im Einzelfall die Hinterlegung einer höheren Kautions verlangen.
- 8.3 Die Sicherheitsleistung ist fällig mit der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Fälligkeit und auf eines der Konten der Gemeindekasse einzuzahlen. Bei ordnungsgemäßem Verhalten ist die Sicherheitsleistung dem/der Nutzer/in nach der Veranstaltung unverzüglich zurück zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.
- 8.4 Die Verrechnung der Sicherheitsleistung mit einer eventuellen Vertragsstrafe (s. Ziffer 4.5) oder mit Schadensersatzansprüchen (s. Ziffer 8.1) bleibt der Gemeinde vorbehalten.

## **§ 9 Rücktrittsrecht**

- 9.1 Die Gemeinde Schwalmtal ist berechtigt, die Genehmigung zur Überlassung von Räumlichkeiten zu widerrufen, wenn
- a. die festgesetzte Gebühr sowie die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wurde
  - b. der/die Nutzer/in den Nachweis über die Erfüllung der in § 4 genannten Verpflichtungen auf Verlangen der Gemeinde nicht vorlegt
  - c. der Gemeinde Schwalmtal Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den geltenden Gesetzen widerspricht
  - d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist
  - e. die zugewiesenen Räume ohne Verschulden der Gemeinde nicht bereitgestellt werden können
- 9.2 Der/Die Nutzer/in hat in den Fällen gemäß Ziffer 9.1 keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Gemeinde Schwalmtal.
- 9.3 Der/Die Nutzer/in kann bis zu 14 Tagen vor dem Veranstaltungstag ohne Angaben von Gründen gebührenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist schriftlich beim Bürgerservice anzuzeigen. Wird die Veranstaltung später abgesagt, erhält die Gemeinde Schwalmtal eine Entschädigung in Höhe von 50 % der Nutzungsgebühr als Ausfallentschädigung.

## **§ 10 Kontrolle der Räumlichkeiten**

Vor und spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung kontrolliert die von der Gemeinde beauftragte Person gemeinsam mit dem/der Nutzer/in oder seinem/ihrer Vertreter/in die Räume, die Außenanlagen, Einrichtungen und das Inventar auf Sauberkeit, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit auf der Basis eines Übergabeprotokolls.

## **§ 11 Haftung**

11.1 Der/Die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie, seinen/ihrer Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie des Inventars entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ggf. kann eine erneute Überlassung verweigert werden.

Insbesondere haftet der/die Nutzungsberechtigte für

- a. Schäden, die am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung entstehen
- b. Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekorationen verursacht werden
- c. alle Folgen, die sich bei der Überschreitung der angegebenen Höchstbesucherzahl ergeben

- d. alle Unfälle, die dem/der Nutzer/in, seinem/ihrer Beauftragten, den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, der Vorschriften dieser Satzung oder Unaufmerksamkeit zustoßen.
- 11.2 Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen haftet der/die Antragsteller/in persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 11.3 Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände. Das gilt auch für Garderoben von Veranstaltern, Mitwirkenden und Besuchern.
- 11.4 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Schwalmtal nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten ihrer Vertreter/innen.
- 11.5 Die Gemeinde Schwalmtal haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in ihrer Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümerin begründet ist.
- 11.6 Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die während der Benutzung auftretenden Schäden und Unfälle spätestens bei Herausgabe der Räume dem/der Beauftragten der Gemeinde Schwalmtal zu melden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Von dieser Satzung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Schwalmtal schriftlich bestätigt werden. Bestandteil dieser Satzung ist der Gebührentarif (Anlage 1).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeinde Schwalmtal für das Bürgerhaus und den Mühlenturm vom 22.09.2015 außer Kraft.

**Gebührentarif**  
**zur Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren**  
**für das Bürgerhaus und den Mühlenturm**  
**vom 23.06.2022**

| <b>Raum</b>   | <b>Gebühren</b> |
|---|-----------------|
| <b>Bürgerhaus</b>   |                 |
| Ganges-Zimmer, 1. OG (ohne Küche)<br>80 qm                      | 105,00 €        |
| Großer Bürgersaal, 2. OG (ohne Küche)<br>142 qm                 | 135,00 €        |
| Ratskeller (ohne Küche)   | 125,00 €        |
| Küche, 1. OG  | 20,00 €         |
| <b>Mühlenturm</b>   |                 |
| Erdgeschoß  | 125,00 €        |
| 1. Obergeschoß  | 125,00 €        |
| 2. und 3. Obergeschoß   | 125,00 €        |
| 1., 2. und 3. Obergeschoß gleichzeitig                          | 145,00 €        |
| Gesamter Mühlenturm   | 165,00 €        |
| Energiekostenpauschale (§ 8) für Räume<br>Bürgerhaus/Mühlenturm | 20,00 €         |